

30



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Bern, den 27. August 1947.

B.51.350.A.19. - UG/SR

Vertraulich

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Herr Minister,

Die gestern abend durch die Presse gemeldeten Ergebnisse der Besprechungen zwischen Vertretern Grossbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs in London, welche der Erörterung der wirtschaftlichen Lage in den westlichen Besetzungszonen Deutschlands gewidmet waren, veranlassen uns, Sie um eine eingehende Berichterstattung über die Verhandlungen und Beschlüsse dieser Dreierkonferenz unter besonderer Berücksichtigung der unten angeführten einzelnen Probleme zu bitten.

Es dürfte sich erübrigen, Ihnen im einzelnen darzulegen, welche Bedeutung eine normal funktionierende deutsche Wirtschaft in jeder Hinsicht für die Schweiz hat. Wir haben alles Interesse, die traditionellen Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Nachbarstaat, der uns Kohle, Eisen und Stahl sowie verschiedene andere Güter liefert, der Abnehmer schweizerischer Erzeugnisse ist, und in welchem wesentliche Teile unseres Volksvermögens investiert sind, möglichst bald wieder aufzunehmen. Wir verweisen auf die Zollstatistiken der Friedensjahre und übermitteln Ihnen in der Beilage zur Verdeutlichung des Gesagten eine Zusammenstellung über die Guthaben der Eidgenossenschaft und der schweizerischen Privatwirtschaft Deutschland gegenüber, welche aus einem vertraulichen internen Bericht stammt.

Diese wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Deutschland fehlt heute nicht nur uns, sondern allen europäischen Staaten, was sich an der Pariserkonferenz mit aller Deutlichkeit zeigte. Die Arbeiten des Koordinationskomitees führten bald zum Ergebnis, dass es zwecklos wäre, dem amerikanischen Staatssekretär, General Marshall, einen Bericht über die Lage der Wirtschaften der sechzehn an ihr teilnehmenden Staaten zu unterbreiten, ohne auch das deutsche Problem zu berühren. Es wurde deshalb bestimmt, es sollten im Comité de coopération économique européenne die drei westlichen Besetzungszonen durch die Besetzungsbehörden vertreten sein, welche für ihre Zonen die Fragebogen in gleicher Weise zu beantworten hätten wie die Teilnehmerstaaten. Je mehr die Arbeiten des Kooperationskomitees fortschritten, desto klarer wurde, dass eines der Zentralprobleme des europäischen Wiederaufbaus die Wiedereingangssetzung der deutschen Produktion und ihre Einschaltung in den gesamteuropäischen Güteraustausch darstellt. Diese Frage erwies sich in ihrer Art als ebenso bedeutungsvoll, wie andere in diesem Rahmen zur Diskussion gestellte

An die Schweizerische Gesandtschaft,

L o n d o n.

./.
./.
./.

Komplexe von europäischem Gesamtinteresse, wie die allgemeine Transferabilität der europäischen Währungen, der Plan einer europäischen Zollunion, ein planmässiger Ausbau der Alpengewässer zur Energieproduktion und andere mehr. Diese Meinung fand ihren Ausdruck in einem von der niederländischen Delegation dem Koordinationskomitee eingereichten formellen Antrag, dessen Text wir beifügen. Das Comité de coordination beschloss daraufhin, die deutsche Frage in seinen Schlussbericht an General Marshall aufzunehmen. Der Entwurf des betreffenden Abschnittes (siehe Beilage), der allen Delegationen zur Stellungnahme unterbreitet wurde, veranlasste uns, den schweizerischen Unterhändlern dazu besondere Instruktionen zu erteilen. Sie erhalten ihren Text in der Beilage. Zu diesen Weisungen möchten wir folgendes bemerken.

In formeller Beziehung wünschen wir nicht eine Erklärung mitzuunterzeichnen, die uns gleichsam als Siegerstaat Deutschland gegenüber erscheinen liesse. Wir halten dafür, dass unsere Stellung als Neutraler auch hier klar ersichtlich sein muss. Ferner wollen wir nicht nur von Westdeutschland handeln, sondern unsere Ausführungen beziehen sich auf ganz Deutschland.

In Bezug auf den Inhalt unserer Instruktionen ersehen Sie dreierlei.

Erstens liessen wir absichtlich gewisse Probleme beiseite, sei es, dass wir sie als für die Schweiz nicht von grosser Bedeutung ansehen, sei es, dass wir sie zur Zeit noch zurückstellen müssen. Zu der ersten Gruppe gehört die von Holland erhobene Forderung, es seien Vorkehren zu treffen, damit die deutschen Nordseehäfen und das deutsche Binnenverkehrssystem nicht in unzulässiger Weise Häfen und Verkehrsnetz anderer Staaten konkurrenzieren. Zur zweiten Gruppe zählen die Kriegsschäden-Wiedergutmachung und die Bezahlung der Clearingrückstände, die eine finanzielle Gesundung Deutschlands zur Voraussetzung haben.

Zweitens befassten wir uns in den Punkten 1 bis 3 unserer Weisungen mit denjenigen Problemen, die nicht für Sofortlösungen geeignet sind, sondern mehr programmatischen Charakter haben, wie den Einbezug Deutschlands in den gesamteuropäischen Wiederaufbau, den Grundsatz, dass bei der Ordnung der deutschen Wirtschaft die Interessen der Nachbarstaaten berücksichtigt und die traditionellen friedensmässigen Wirtschaftsbeziehungen respektiert werden sollen.

In dritter Linie indessen (Punkte 4 bis 6 unserer Weisungen) nannten wir diejenigen Probleme, welche unseres Erachtens einer sofortigen Berücksichtigung durch die Besetzungsmächte bedürfen. Dazu zählen wir den Grundsatz, dass es keine Diskriminierung zwischen Rechten und Interessen der Besetzungsmächte, anderer Alliierten und der Neutralen gibt; ferner die Notwendigkeit, dass mit der Aufnahme eines intensiveren Güteraustausches

eine Regelung der Gesamtheit aller wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz anzustreben ist; und schliesslich, dass die schweizerischen Investitionen in Deutschland unbedingt zu respektieren sind.

Die wirtschaftlichen Untersuchungen des Kooperationskomitees, auf die wir oben hinwiesen, haben den Beweis dafür erbracht, dass es ohne eine lebensfähige deutsche Wirtschaft nicht gelingt, die gesamteuropäische Wirtschaftslage zu sanieren. Diese Erkenntnis war allgemein vorhanden und wurde von allen Delegationen vertreten. Wir befinden uns deshalb mit unserer Auffassung im Einklang mit allen Teilnehmerstaaten der Pariserkonferenz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass wir in Paris keinerlei Begehren auf eine amerikanische Hilfe stellten. Wir sind im Gegenteil, was uns bewusst ist, zusammen mit den Vereinigten Staaten und vielleicht noch mit Schweden, auf der Seite der Gebenden. Wenn wir schon bereit sind, trotz der Aussicht, Leistungen erbringen zu müssen (zusätzlich zu den sehr erheblichen Leistungen, die wir à fonds perdus und in Form von Krediten seit 1945 erbracht haben), an diesem Werk europäischer Solidarität mitzuarbeiten, halten wir dafür, dass wir auch berechtigt sind, eine Berücksichtigung unserer klaren Rechte zu erwarten. Die allgemeine Stimmung im Kooperationskomitee lässt uns zudem eine wesentlich sachlichere Beurteilung des deutschen Problems erhoffen, als dies bis jetzt zutraf.

Im einzelnen möchten wir zu diesen drei Punkten, die wir als für Sofortlösungen geeignet bezeichneten, noch folgendes ausführen:

Der Grundsatz der Non Discrimination wird von uns hauptsächlich in vorsorglicher Weise ins Feld geführt. Dies hat vor allem den Sinn, eine Behandlung schweizerischer Rechte und Interessen gemäss den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Prinzipien gewährleistet zu erhalten. Es darf daraus nicht abgeleitet werden, dass wir uns dann mit einer dieser Prinzipien widersprechenden Behandlung schweizerischen Eigentums abfinden würden, wenn sie auch alliiertes Eigentum beträfe.

Die Schaffung von Transfermöglichkeiten für alle laufenden Zahlungen ist eine sich aus der allgemeinen schweizerischen Auffassung über die Ordnung bilateraler Wirtschaftsverhältnisse ergebende Forderung. Wenn dieser Transfer heute, bevor die Basis des gegenseitigen Austausches übersehbar ist, vorläufig erst ein Postulat darstellt, halten wir doch dafür, dass er dem Grundsatz nach anerkannt werden muss. Wie sich im einzelnen die verschiedenen Ueberweisungsmöglichkeiten verwirklichen lassen werden, ist von der Entwicklung abhängig, die der wirtschaftliche Aufbau unseres Nachbarlandes nehmen wird.

Unsere Forderung auf Respektierung der schweizerischen Investitionen ist in erster Linie mit der alliierten Reparationspolitik in Zusammenhang zu bringen. Wir verweisen auf die Ihnen übermittelte zusammenfassende Notiz vom 25. Juli 1947 über die

Frage. Eines der Ziele der Dreierkonferenz dürfte vermutlich gewesen sein, eine Uebereinstimmung der anglo-amerikanischen Auffassung einerseits und derjenigen Frankreichs andererseits herbeizuführen. Naturgemäss ist es für uns von grösstem Interesse, über das Ergebnis der Besprechungen in diesem Punkt im einzelnen informiert zu werden, damit wir im Hinblick auf die vorgesehene Viererkonferenz zu gegebener Zeit zweckdienliche Schritte unternehmen können. Wie Sie wissen, beabsichtigen wir, den Regierungen der vier grossen Alliierten vor Einberufung der Konferenz im November dieses Jahres unsern Standpunkt in der Sache nochmals schriftlich darzulegen.

Gestützt auf diese Erwägungen, wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn Sie in Erfahrung bringen könnten, in welcher Weise die Dreierkonferenz zur Frage der Hebung der deutschen Produktion Stellung genommen hat. Von besonderem Interesse wäre für uns zu wissen, inwieweit die an der Pariserkonferenz entwickelten Postulate an der Dreierkonferenz einen Niederschlag in neuen Weisungen für die Militärregierungen fanden, und welche Fragen der Viererkonferenz vorbehalten worden sind. Ferner wäre es uns gedient zu erfahren, ob in einzelnen Fragen, obwohl sie auf der Traktandenliste der Viererkonferenz stehen, trotzdem schon heute, sei es in der Bi-Zone, sei es in allen westlichen Zonen, faits accomplis geschaffen wurden. Eine möglichst eingehende Analyse eventueller neuer Instruktionen an die Besetzungsbehörden würde uns die Bestimmung unserer weiteren Haltung in dieser Sache sehr erleichtern.

Wir übermitteln Durchschläge dieses Schreibens mit seinen Beilagen den Gesandtschaften in Washington und Paris mit der Bitte, uns auch ihrerseits über alle Wahrnehmungen, die sie in dieser Angelegenheit machen konnten, zu unterrichten.

Indem wir Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus verbindlich danken, bitten wir Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu genehmigen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Rechtswesen, Finanz- & Verkehrsangelegenheiten

W. H.

4 Beilagen.

D e u t s c h l a n d

1. Forderungen der Eidgenossenschaft:

a) Clearingvorschuss	Fr.	1'014.000'000.--
b) Kohlenkredit	Fr.	119'500'000.--
c) Internierungskosten	Fr.	11'600'000.--
d) Forderung aus dem Reiseverkehr	Fr.	9'100'000.--
e) Bankguthaben:		
Girokonto No. 20471 bei der Reichsbank in Berlin	Fr.	2'600'000.--
Girokonto No. 20472 bei der Reichsbank in Berlin (vide Oesterreich, RM 3,1 Mill. + Vorschuss im Sonderverfahren für Kapitalhärtefälle RM 2,6 Mill.)	Fr.	-
f) Titel:		
Herrührend von deutschen Versicherungsgesellschaften (RM 6,0 Mill.)	Fr.	4'200'000.--
Verschiedene Titel und Schuldanerkenntnisse (RM 1,5 Mill.)	Fr.	1'300'000.--
g) Guthaben bei den Konsulaten (RM 3,4 Mill.)	Fr.	1'400'000.--

2. Private Guthaben:

a) Kredite, die unter das deutsche Kreditabkommen von 1944 fallen, (sog. "Stillhalteforderungen")	Fr.	176'000'000.--
b) Neukredite	Fr.	18'000'000.--
c) Frankengrundsschulden	Fr.	125'000'000.--
d) Uebrige Einzelforderungen	Fr.	1'000'000'000.--
e) Wertpapierforderungen	Fr.	1'101'900'000.--

f) Kriegsschäden	Fr.	530'700.000.--
Diese setzen sich aus folgenden Posten zusammen:		
f 1) Schätzung der Zerstörungen in Deutschland		366'200'000.--
f 2) Schätzung des von Schwei- zerbürgern in Deutschland zurückgelassenen, unter f 1) nicht berücksichtig- ten Eigentums		95'600'000.--
f 3) Schätzung der Requisitions- und Plünderungsschäden an schweizerischem Eigentum ausserhalb Deutschlands, verursacht durch deutsche Organe		58'900'000.--
f 4) Forderungen für Schäden an Leib und Leben von Schwei- zerbürgern, die in deut- schen Konzentrationslagern inhaftiert waren		<u>10'000'000.--</u>
	Total Fr.	530'700'000.--
		=====

ad 1 a): Clearingvorschuss.

Die Ausführungen im Bericht des Finanz- und Zolldepartements vom 13. Juni 1947 über den Clearingvorschuss und die damit in Zusammenhang gebrachte Heranziehung von Markbeträgen zur Entschädigung der aus dem Abkommen von Washington enteigneten Deutschen bedürfen zunächst einer Präzisierung:

Der Clearingvorschuss ist als eine Frankenforderung und nicht als Reichsmarkguthaben gebucht. Wenn für die Durchführung des Abkommens von Washington Reichsmark benötigt werden, so müssen diese deshalb zuerst aus diesem Clearingguthaben angeschafft werden. Die dem Clearingkredit auf Grund des Abkommens zu belastende Summe wird der Hälfte des Liquidationsbetrages in Schweizerfranken entsprechen. Zu dem für die Durchführung des Abkommens festgesetzten Kurs umgerechnet ergibt sich die Summe der Markentschädigung.

*von clearing
Staatsumschicht am
prosp. 1. 1. 1947*

Die Sondervereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland vom 18. Juli 1941, gemäss welcher der Clearingkredit gewährt worden ist, enthält über dessen Abtragung folgende Bestimmung:

"Ueber die Abdeckung der gemäss Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1942 auf dem "Warenkonto" und dem Konto "Landwirtschaftliche Erzeugnisse" entstandenen deutschen Passivsalden werden sich die Parteien unbeschadet des etwaigen Wegfalls des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens zu gegebener Zeit verständigen."

Es kann heute noch nicht beurteilt werden, wie sich eine künftige deutsche Regierung zu diesem Problem stellt und in welcher Weise allenfalls eine Amortisation des Kredits erfolgt.

Die Alliierten, als die heutigen Machthaber in Deutschland, haben diese Verpflichtung Deutschlands bis anhin nicht anerkannt. Immerhin ist in Ziffer I C der Beilage zum Abkommen von Washington davon die Rede. Der betreffende Passus lautet folgendermassen:

"Un montant égal à la moitié du total des indemnités revenant aux intéressés allemands sera débité du crédit existant au compte du Gouvernement suisse à la "Verrechnungskasse" à Berlin. Rien dans cet arrangement ne pourra être invoqué, à l'avenir, par l'une ou l'autre partie au présent Accord comme un précédent pour le règlement des créances suisses sur l'Allemagne, et il ne pourra être allégué que les Gouvernements alliés ont reconnu par là aucun droit à la Suisse à disposer du crédit ci-dessus mentionné."

Damit ist allerdings keine ausdrückliche Anerkennung des schweizerischen Anspruchs erfolgt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen:

a) Eine Bestätigung der Schuldverpflichtung Deutschlands durch eine neue deutsche Regierung kann zur Zeit mangels Bestehens einer solchen nicht erwirkt werden. Das Nachsuchen einer Anerkennung der Schuld durch die vier Besetzungsmächte wäre heute völlig aussichtslos.

b) Es muss späteren Verhandlungen mit einer künftigen deutschen Regierung vorbehalten bleiben, festzulegen, in welcher Weise eine Abtragung des Vorschusses zu erfolgen hat.

ad 1 b): Kohlenkredit.

Rein intern schweizerisch ist durch die Erhebung einer Abgabe auf Kohle, Heizöl und Elektrokessel-Energie für die Entlastung des Bundes vom Kohlenkredit gesorgt worden. Die Gläubigerstellung der Schweiz gegenüber den deutschen Schuldnern ist damit jedoch in keiner Weise präjudiziert. Der Anspruch auf die vereinbarungsgemässe Abtragung der Vorauszahlung durch entsprechende Kohlenlieferungen wird vielmehr von der Schweiz in allen Teilen aufrechterhalten. Es kann heute nicht beurteilt werden, wann diese Abmachung verwirklicht werden kann; in nächster Zeit wird damit wohl nicht gerechnet werden dürfen.

Eine Bestätigung auch dieser Schuldverpflichtung Deutschlands durch eine neue deutsche Regierung kann zur Zeit mangels Bestehen einer solchen nicht erwirkt werden.

ad 1 c): Internierungskosten.

Die auflaufenden Kosten werden mangels eines zuständigen Adressaten vorläufig der Deutschen Interessenvertretung in der Schweiz bekanntgegeben. Irgendwelche weitere Schritte zur Erwirkung einer Anerkennung oder Rückerstattung sind heute noch nicht möglich.

ad 1 d): Reiseverkehr.

Es handelt sich hier um eine aus dem deutsch-schweizerischen Reiseverkehr des Jahres 1935 herrührende Forderung. Vor dem Einbau der Reiseverkehrszahlungen in den deutsch-schweizerischen Clearing war die Zurverfügungstellung von Zahlungsmitteln an deutsche Reisende mit der Lieferung von Kohle durch Deutschland verknüpft. Beim Uebergang auf die neue Regelung war der Ausgleich noch nicht erfolgt.

Solange eine deutsche Regierung nicht besteht, sind Schritte zur Anerkennung und Einbringung dieses Betrages nicht möglich.

ad l e): Bankguthaben.

Diese Guthaben sind zur Zeit blockiert. Die Banken in Berlin und in der russischen Zone sind nach erfolgter Besetzung durch Befehle der russischen Besetzungsmacht und der alliierten Kommandantur in Berlin geschlossen worden. An ihre Stelle ist als öffentlichrechtliche Monopolbank das Berliner Stadtkontor getreten, das aber die Altschulden der Berliner Banken nicht übernommen hat. Mit der Schliessung der Banken sind auch sämtliche am 8. Mai vorhandenen Guthaben gesperrt worden.

Auch die Guthaben des Bundes bei der Reichsbank und der Deutschen Bank in Berlin sind durch diese Entwicklung betroffen worden. Schritte, die zur Freigabe dieser Guthaben eingeleitet worden sind, hatten keinen Erfolg. Zur Zeit besteht keine Aussicht, ein anderes Resultat zu erwirken. Selbstverständlich wird die Entwicklung in diesem Zusammenhang aufmerksam weiterverfolgt.

ad l f): Titel.

Es handelt sich um deutsche Wertpapiere, die aus der sogenannten "Versicherungsaktion" des Jahres 1924 stammen (Bundesgesetz betreffend die Verwendung der Kauttionen deutscher Lebensversicherungsgesellschaften und eine den schweizerischen Versicherten zu gewährende Bundeshilfe vom 8. April 1924). Gemäss Art. 6 des Gesetzes gingen alle auf fremde Währung lautenden Kautionswerte der deutschen Gesellschaften samt Zinsen auf den Bund über. Es handelt sich in der Hauptsache um Titel öffentlichrechtlicher Körperschaften in Deutschland, wie Anleihen von Städten und Gemeinden.

Einzelne dieser Titel sind zur Zeit zur Rückzahlung fällig. Eine Transferierung der Beträge nach der Schweiz lässt sich in Anbetracht der Unterbrechung des Zahlungsverkehrs und mit Rücksicht auf die in Deutschland geltenden Devisenbestimmungen nicht durchführen. Eine Uebernahme der Mittel für die

Aufwendungen der schweizerischen Konsulate fällt ausser Betracht, da diese über genügend für solche Zwecke bestimmte Gelder in Deutschland verfügen.

Da eine Transferierung dieser Beträge nach der Schweiz zur Zeit nicht möglich ist, wird geprüft, ob die zurückbezahlten Anleihensbeträge nicht zum Ankauf einer Liegenschaft verwendet werden können, um diese Reichsmarkbeträge vor einer völligen Entwertung zu sichern.

ad 1 g): Guthaben bei den Konsulaten.

Darunter sind die Guthaben von Bundesstellen bei den Konsulaten verstanden, wobei insbesondere diejenigen der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Zentralstelle für Auslandschweizerfragen) zu nennen sind. Diese Beträge werden teilweise für laufende Bedürfnisse der Konsulate und ferner für die Erfüllung der den einzelnen Bundesstellen aufgetragenen Aufgaben verwendet (z.B. Unterstützungszahlungen durch die Polizeiabteilung).

Soweit ein Verbrauch in erwähntem Sinne nicht möglich ist, müssen die Mittel heute bei den Konsulaten stehen bleiben, da eine Transfermöglichkeit noch nicht existiert.

ad 2 a): Stillhalteforderungen.

Es handelt sich hier um von schweizerischen Banken nach dem ersten Weltkrieg der deutschen Industrie gegebene Kredite. Die Transferierung der Zinsen oder Amortisationsleistungen von diesen Forderungen ist bis auf weiteres nicht möglich.

ad 2 b): Neukredite.

Kredite, die seit Einführung der Devisenbewirtschaftung in Deutschland erteilt wurden. Die Schätzung dieses Betrages erfolgte auf Grund einer Umfrage der Nationalbank im Jahre 1941. Die Transferierung der Erträge und Amortisationsquoten ist bis auf weiteres nicht möglich.

ad 2 c) : Frankengrundsschulden.

Durch Grundschuldbriefe gesicherte Darlehensforderungen, die unter die deutsch-schweizerischen Abkommen vom 20. Dezember 1920 und 25. März 1923 betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner fallen. Diese Forderungen stehen zum grössten Teil im Besitze von Versicherungsgesellschaften. Die staatsvertragliche vorgesehene Zinsenzahlung in Schweizerfranken kann bis auf weiteres mangels einer Transfermöglichkeit nicht Platz greifen.

ad 2 d) : Uebrige Einzelforderungen.

Die gemäss dem Bundesratsbeschluss über die Bestandesaufnahme der schweizerischen Vermögenswerte in Deutschland vom 29. Januar 1946 von der Schweizerischen Verrechnungsstelle durchgeführte Enquête konnte bis heute noch nicht ausgewertet werden, weshalb der angegebene Betrag auf einer rohen Schätzung beruht. Weder für die Erträge, noch für allfällige Amortisationen besteht bis auf weiteres eine Transfermöglichkeit.

ad 2 e) : Wertpapierforderungen.

Auch hier besteht keine Möglichkeit, die Erträge in die Schweiz zu transferieren.

ad 2 f) : Kriegsschäden.

Der angegebene Betrag stützt sich auf die vom EPD durchgeführte Enquête. Für den grössten Teil dieser Kriegsschäden ist unseren Landsleuten von den zuständigen Stellen in Deutschland keine Entschädigung mehr bezahlt worden. Selbst, wenn noch Entschädigungen bezahlt würden, könnten diese nicht transferiert werden. In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die Gefahr besteht, dass gewisse schweizerische Unternehmen in Deutschland zu Reparationsleistungen herangezogen werden oder dass durch solche Massnahmen schweizerische Minderheitsbeteiligungen betref-

fen werden. Jedoch dürfte erst die für den Herbst 1947 vorgesehene Aussenministerkonferenz in London eine Entscheidung über die alliierte Reparationspolitik in Deutschland bringen. Nach den bis heute vorliegenden Meldungen wird ausländisches Eigentum in Deutschland prinzipiell nicht von den Reparationsmassnahmen ausgenommen werden, doch sollen in erster Linie kapitalmässig deutsche Unternehmen zum Abtransport bereitgestellt werden.

C o p y

CEEC/29

COMMITTEE OF EUROPEAN ECONOMIC CO-OPERATIONSTATEMENT MADE AT THE EXECUTIVE COMMITTEE BY THE
NETHERLANDS DELEGATION ON THE 15th AUGUST 1947

The principle object we have in view with regard to the German problem is the creation of adequate guarantees to ensure peace and security and the creation of the pre-requisites for the recovery of the national economy and the recovery of the prosperity of Germany in so far as this is essential to European and world prosperity.

Any arrangements relating to the structure of German industry and the extent of German production, import and export, will have to be fitted into the frame-work of European co-operation. In this connection, particular attention should be paid to the interests of the neighbouring countries.

One of the main principles to be followed is that of non-discrimination. This should be applied to import and export as well as in the field of quota, traffic and monetary policy.

In considering the priorities that should be given in connection with the imports of goods the interests of the European countries should be taken into consideration. In working out priorities, principles of peace time economy have to prevail.

The traditional exports of agricultural produce from European countries to Germany should be favoured as much as possible because only in this way the economy of the European countries can recover and inducement can be given to increase production and exports of Germany to these countries.

Measures will have to be effected with regard to the charges of German rail, road and water transport as well as the port and storage charges so as to prevent in future an unfair competition against Western European ports.

We are fully aware of the fact that for a considerable time to come, there will be no question of free monetary traffic between the European countries and Germany. But the desire is justified in the interest of European economy that within the framework of European economic co-operation arrangements for normal payment should be guaranteed as well for services as for exports.

In the balance of payments of the British and U.S. bi-zonal area of Germany no amounts are included with respect of interests, profits and dividends, even not for the year 1952. The liabilities of Germany in this connection should also be considered in the Balance of Payments. The economic revival of allied capital investments in Germany is of vital interest for the recovery in Europe.

./.

Increase of production in Germany is a first necessity. Where the decision with respect to the level of post-war German industrial production will not be taken in this Conference, the Belgian, Luxemburg and Netherlands Governments must make a reservation on this and other points. Nevertheless may be stated here that in changing the structure of German industry the interest of European economy should be taken in further consideration. Increase of exports of German-produced consumers goods could influence the situation of existing European industries of the same kind unfavorable.

As German imperialism, industrial expansion and concentration were largely based on a protective tariff policy, a revision of the German customs tariff will be necessary. A considerable reduction of tariffs on industrial products is necessary in the interest of a sound future tariff policy in Europe as a whole.

GRAND PALAIS,
Paris
15th August 1947.